

WARSAU, AUGUST 2009

DIE LETZTNE ÄNDERUNGEN IN POLNISCHEN RECHT

HANDELSRECHT

Mit dem 1. August 2009 trat das Gesetz vom 21. Mai 2009 zur Änderung des Gesetzes - Gesetzbuch der Handelsgesellschaften (*poln.* GBl. aus dem Jahr 2009, Nr. 104, Pos. 860), und mit dem 3. August 2009 - das Gesetz vom 5. Dezember 2008 zur Änderung des Gesetzes - Gesetzbuch der Handelsgesellschaften und des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten (*poln.* GBl. aus dem Jahr 2009, Nr. 13, Pos. 69, nachstehend „Novelle“ genannt) in Kraft. Die Novelle stellt die Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14. Juli 2007, S. 17, nachstehend „Richtlinie“ genannt) in nationales Recht dar.

Den Zweck der Richtlinie wie auch der Novelle bildet die Verbesserung der Corporate Governance durch die Stärkung der Rechte von Aktionären in öffentlichen Gesellschaften, insbesondere durch erweiterte Vertretungsrechte bei der Ausübung des Stimmrechts und die Möglichkeit der Teilnahme an Hauptversammlungen auf elektronischem Wege.

Zu den wichtigsten Änderungen im Bereich des Rechts der Handelsgesellschaften sind folgende Änderungen **bezüglich aller Aktiengesellschaften** zu rechnen:

- dem Aufsichtsrat wurde das Recht auf direkte Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung zugestanden, ohne dass dabei ein entsprechendes Verlangen an den Vorstand gerichtet und auf den erfolglosen Ablauf der Frist von 2 Wochen nach Einreichung des Verlangens abgewartet werden muss;
- Aktionären, deren Anteile zumindest die Hälfte des Grundkapitals erreichen, wurde das Recht auf selbstständige Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung samt Bestimmung des Vorsitzenden deren zugestanden;
- Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (und nicht den zehnten Teil, wie es bisher der Fall war) erreichen, wurde das Recht zugestanden, die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen und Gegenstände für die Tagesordnung anzumelden. Die Satzung kann das Recht an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Das obige Verlangen kann auch auf elektronischem Wege eingereicht werden. Nach nur kleinen Modifizierungen wurde die Möglichkeit aufrechterhalten, einen Antrag auf die Ermächtigung zur Einberufung der Hauptversammlung beim Registergericht zu stellen, falls sie durch den Vorstand nicht binnen zwei Wochen nach Einreichen des Verlangens einberufen wird.

- getrennt wurde die Möglichkeit vorgesehen, dass Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Anmeldung bestimmter Gegenstände für die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung (mit der Pflicht, dass die Gesellschaft die Änderungen in der Tagesordnung in einer Form bekannt macht, die für die Einberufung der Hauptversammlung vorgesehen ist) verlangen können, wobei die Satzung das Recht an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen kann. Es wurde auch zugelassen, dass das Verlangen auf elektronischem Wege eingereicht werden kann;
- es wurde die moderne Art und Weise der Durchführung von Hauptversammlungen auf elektronischem Wege geregelt, falls dieser in der Satzung vorgesehen ist - insbesondere wurde eine Direktübertragung der Hauptversammlung bzw. eine Zweiweg-Direktverbindung zugelassen, die dem Aktionär die Möglichkeit gibt, sich von einem entfernten Ort aus an die Hauptversammlung zu wenden.
- man hat die Möglichkeit einer uneinheitlichen Stimmenabgabe bei mehreren gehaltenen Aktien ausdrücklich vorgesehen;
- ausdrücklich wurde auch die Möglichkeit vorgesehen, dass ein Bevollmächtigter mehr als einen Aktionär vertreten und die Stimmen im Namen jedes von sich vertretenen Aktionärs uneinheitlich abgeben darf.

Die Novelle, die mit dem 3. August 2009 in Kraft getreten ist, sieht auch wesentliche Änderungen vor, **die sich nur auf öffentliche Gesellschaften beziehen.**

ARBEITSRECHT

Kraft des Gesetzes vom 7. Mai 2009 zur Änderung des Gesetzes Arbeitsgesetzbuch (*poln.* GBl. Nr. 115, Pos. 958) traten mit dem 5. August 2009 Vorschriften in Kraft, die Arbeitgeber zur Bestimmung von für den Brandschutz zuständigen Mitarbeitern verpflichten.

Die Regelung gibt den Arbeitgebern das Recht, notwendige Maßnahmen im Rahmen der Soforthilfe bei Notfällen, Brandbekämpfung und Evakuierung von Mitarbeitern, des Verfahrens zur Bestimmung von für die Arbeitssicherheit und -hygiene zuständigen Mitarbeitern sowie des Weges der Kommunikation mit Spezialdiensten nach individuellen Faktoren des jeweiligen Arbeitsbetriebes zu wählen.

Falls Sie Rückfragen oder Zweifel haben sollen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Maciej Szulikowski

Rechtsanwalt und geschäftsführender Partner

M. Szulikowski & Partners Anwaltskanzlei